5.12.1963 Vergleich über 14.954 - DM.

20.1.1964 weggelegt.

Rückerstattungssache - Erbengem. -

Wohlgemuth, Moses u.a., Givatajim | Israel

Wi - tmt Kiel: 15 JR 207/60

Wi - Ka Kiel: 16 R 6 8/61

betr.: Umzugsgut

ELBA
Universal

570
873

Abschrift

Dr. Walter Schwarz
Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem
Podbielski Allee 81
Telefon: 76 44 00

$/7

A n m e l d u n g

rückerstattungsrechtlicher Ansprüche gegen das Deutsche Reich und ihm gleichgestellte Rechtsträger gemäß §§ 19 ff. BRüG.

I. Antragsteller:

Name:	Vorname:	geboren am:	in:
1. Wohlgemuth	Max	23. 8. 02	Stolp
2. Moscatello geb. Wohlgemuth	Ellen	30. 12. 03	Stolp
3. Wohlgemuth	Leo	19. 3. 09	Stolp

jetzt wohnhaft:	letzter inländischer Wohnsitz:
1. Giwatajim/Israel	
2. Tel-Aviv, Nachum Street 13	
3. 1551 N.Mt. Vernon Ave., San Bernardino/Cal., USA.	

II. Berechtigter:

Name: Wohlgemuth geb. Rosenthal Vorname: Valeska
geboren am: 4. 7. 1867 in Rastenburg
zuletzt wohnhaft: Berlin
verstorben am: 28. 6. 1951 in San Bernardino/Calif.
letzter inländischer Wohnsitz: Berlin

III. a) Erbrechtsverhältnis der Antragsteller zum Berechtigten:

	Verwandtschaftsverhältnis:	Erbteil:
zu 1.	Sohn	1/3
zu 2.	Tochter	1/3
zu 3.	Sohn	1/3

b) Erbnachweis:
Notarielle beglaubigte Erbeslegitimationserklärung vom 14. 2. 1955, die zu den Akten des Entschädigungsamtes Berlin, Reg. Nr. 74 624, überreicht wurde.

IV. Gegenstand der Entziehung: Darstellung des Entziehungstatbestandes:

1. Bankguthaben:	Anlage Nr.
2. Wertpapiere:	Anlage Nr.
3. Wert- oder Schmucksachen:	Anlage Nr.
4. Wohnungseinrichtung:	Anlage Nr.
5. Umzugsgut:	Anlage Nr. 1
6. Verschiedenes:	Anlage Nr.

Berlin, den 20. August 1957

Für die Antragsteller:
gez. W. Schwarz
Dr. Walter Schwarz
Rechtsanwalt

4

Abschrift

Abschrift von Bl. M 26 der Akten Reg.Nr.: 74624 des Entschädigungsamtes Berlin

Es erscheinen:

Frau Ellen Moscatelli geschiedene Tuchler geb. Wohlgemuth, 13 Nahum st., Tel Aviv, und

Herr Max Wohlgemuth, Giwatajim, Israel,

und erklären was folgt:

1) Unser Vater, Bernhard Wohlgemuth, ist in Berlin am 21.12.1939 verstorben und in Berlin-Weissensee auf dem Friedhof der Jüdischen Gemeinde beerdigt.
Unsere Mutter Valeska Wohlgemuth geb. Rosenthal ist im Februar 1951 in Los Angeles, California, wo sie damals bei unserem Bruder Leo Wohl (früher Wohlgemuth) wohnte, verstorben.

2) Unsere Eltern haben am 7.10.1901 in Königsberg, Preußen, geheiratet. Aus dieser Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, die sämtlich noch am Leben sind, nämlich:

a) ich, Max Wohlgemuth, geb. 23.8.1902;
b) ich, Ellen Moscatelli-Wohlgemuth, geb. 30.12.1903;
c) unser Bruder Leo Wohl (Wohlgemuth), Orange Blossom Motel, 1551 Mt. Vernon, San Bernardino Cal. USA.

Alle Kinder sind in Stolp in Pommern geboren.

Unser Bruder Leo Wohl hat mit Erklärung vom 3.5.1954 (notariell bestätigt) auf sein Erbrecht mit der Maßgabe verzichtet, daß ich, Ellen Moscatelli-Wohlgemuth insgesamt 65 % und
ich, Max Wohlgemuth insgesamt 35 % erben sollen.

3) Eine letztwillige Verfügung unserer Eltern ist nicht vorhanden.

4) Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig.
Wir bemerken, daß unser Vater bis zu seinem Tode deutscher Staatsangehöriger war, und daß er bis zu seinem Tode, (unsere Mutter bis zu ihrer am 25.3.1940 erfolgten Auswanderung), in Berlin, Pommersche Straße 31 gewohnt haben. Unsere Mutter ist auf deutschen Pass No. II/7374/39 nach USA. ausgewandert, (Quotanummer 16469), und hat eine fremde Staatsangehörigkeit nicht angenommen.

Wir versichern die Richtigkeit aller unserer Angaben an Eidesstatt und beantragen die Erteilung eines Erbscheins, in dem im Sinne des zu 2) Gesagten,

ich, Max Wohlgemuth zu 35 %

und

ich, Ellen Moscatelli-Wohlgemuth zu 65 %

als gesetzliche Erben festgestellt sind.

14. Februar 1955
gez. Ellen Moscatelli
geb. Wohlgemuth

14. Februar 1955
gez. Max Wohlgemuth

Für die richtige Abschrift
(L.S.) gez. Unterschrift
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

5

Abschrift

Abschrift von Bl. M 28 der Akten Reg.Nr.: 74624 des Entschädigungsamtes Berlin

Orange Blossom Motel
1551 North Mt. Vernon
San Bernardino, California

Your Hosts: LEO WOHL

May 3. 1954

I, the undersigned, LEO WOHL, the son of Bernhard Wohlgemuth and his wife Valeska Wohlgemuth, nee Rosenthal living at 1551 N. Mt. Vernon Ave. San Bernardino, California USA. transfer the claim to the inheritance of my deceased father and deceased mother to my brother

Max Wohlgemuth, Giwatajim, Israel

and my sister Ellen Wohlgemuth, 14 Nahum Street, Tel Aviv Israel

with the understanding that from my inheritance in the sum of 33 1/3 % my sister Mrs. Ellen Wohlgemuth will receive 31 2/3 % and my brother Mr. Max Wohlgemuth 1 2/3 %, so that my sister will receive 65 % and my brother 35 % from the inheritance of my parents.

The transfer of my claim is without any condition and restriction and is irrevocable.

gez. Leo Wohl

Notarieller Beglaubigungsvermerk

Für die richtige Abschrift

(L.S.) gez. Unterschrift
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

6

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
- W 537 - BV 45/451 -

(24a) Hamburg 13, den 20. Sept. 1960
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App. 39
Büro: Magdalenenstraße 64 a + b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache
Z 23 194

Valeska Wohlgemut geb. Rosenthal ./. Deutsches Reich
Nachlaß
(RA Dr. W. Schwarz pp.) (OFD Hamburg)

sind nach Auffassung des Antragsgegners die Hamburger Wiedergutmachungsbehörden örtlich unzuständig.

Nach eigenem Sachvortrag der Antragsteller in der Anlage zur Rückerstattungsanmeldung ist das beanspruchte Umzugsgut in Rotterdam von deutschen Behörden beschlagnahmt und nach Deutschland gebracht worden. Wie dem Antragsgegner aus anderen Verfahren bekannt ist, gelangte Umzugsgut - soweit es Gebrauchsgegenstände enthielt und überhaupt nach Deutschland zurücktransportiert wurde - jedoch nicht nach Hamburg, sondern in das Ruhrgebiet oder an andere Orte Westdeutschlands, wo es an Bombengeschädigte verteilt wurde. Insoweit könnte allenfalls ein Anspruch nach § 5 BRüG gegeben sein. Hierfür sind jedoch die Wiedergutmachungsbehörden in Berlin zuständig.

Es wird daher beantragt,

das Verfahren über das Verwaltungsamt für innere Restitutionen in Stadthagen an die Wiedergutmachungsbehörden in Berlin zu verweisen.

Aber auch wenn das Gut nicht in den Geltungsbereich des BRüG gelangt sein würde, wäre Berlin nach § 13 BRüG zuständig, da der letzte Wohnsitz der Erblasserin vor der Auswanderung Berlin war.

Im Auftrag
gez. Schminke
(Schminke)
Finanzassessor

7

Abschrift

Dr. Walter Schwarz
Gerhard Falk
Gerhard Jung
Rechtsanwälte

Berlin-Wilmersdorf,
Uhlandstraße 137
Telefon 87 82 86
Tel.-Adr.: Vindico Berlin

den 14. Oktober 1960 %/10

In der Rückerstattungssache

Valeska Wohlgemuth (Erben) ./. Dt. Reich
- Z 23 194 -

sind die Antragsteller mit einer Abgabe des Verfahrens an die Wiedergutmachungsämter von Berlin einverstanden.

/ Im übrigen überreiche ich als Anlage eine konsularisch beglaubigte eidesstattliche Erklärung des Herrn D. Frings, Direktor der Firma H. Hoogewerff Junior & Co's Transportbedrijf N.V., Rotterdam, vom 22.6.60, aus der hervorgeht, daß der Lift seinerzeit nach Lübeck zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Kiel gelangte.

/ Abschrift anbei.

2 Anlagen

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,

H a m b u r g 36,
Sievekingplatz 1

8

Abschrift

H. HOOGEWERFF JUNIOR & CO's TRANSPORTBEDRIJF N.V.
Rotterdam - Amsterdam
Internationale Spedition
Verzollung - Lagerung - Assekuranz

pp

Ihre Ref.:
Unsere Ref. HS.-

Rotterdam, den
Postfach 500

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Die Unterzeichneten, H. Hoogewerff Junior & Co's Transportbedrijf N.V., Mathenesserlaan 344, Rotterdam-Niederlande, erklären hiermit an Eidesstatt, daß die Sendung

Atege 1018, 1 Liftvan Umzugsgut, 2.300,- kg.

Eigentum der Frau Valeska Wohlgemuth, seinerzeit wohnhaft in Berlin, auf Grund der Bestimmung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete, Den Haag, zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel, gestellt wurde.

Genannter Oberfinanzpräsident beauftragte die Unterzeichneten die Sendung der Fa. Schenker & Co., Rotterdam, auszuliefern und erfolgte die Übergabe an diese Firma am 14. Dezember 1942. Die Fa. Schenker & Co., Rotterdam, hat die Sendung gemäß den Weisungen des Oberfinanzpräsidenten, Kiel, nach Lübeck weiterverladen.

Rotterdam, am 22. Juni 1960

H. HOOGEWERFF JUNIOR & CO'S
TRANSPORTBEDRIJF N.V.
gez. Unterschrift
D. Frings, Dir.

Bemerkung:
Das hinsichtlich mit der Sendung Atege 1018 = 2.300 kg ist in den Abrechnungsunterlagen der Fa. Schenker & Co. Kiel Kl. 2 Heft Nr. 11 enthalten.

-2-

9

Abschrift

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Z 23 194

Hamburg, den 7. Dez. 1960

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

1) Max W o h l g e m u t h , Giwatajim/Israel,
2) Ellen M o s c a t e l l o geb. Wohlgemuth, Tel-Aviv,
Nachum Street 13,
- als Erben nach Valeska W o h l g e m u t h
geb. Rosenthal -

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Walter Schwarz, Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 137,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Harvestehuderweg 14 - W 537 - UA 1 - BV 46/461 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg durch Landgerichtsrat F ü r s t e n a u :

Auf Antrag der Parteien wird das Verfahren Z 23 194 wegen U m z u g s g u t zuständigkeitshalber an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in K i e l verwiesen.

gez. Fürstenau

Abschrift

V o l l m a c h t

Ich, Kurt Tuchler als Bevollmächtigter des Herrn Leo Wohl, San Bernardiner, Californien USA auf Grund notarieller Vollmacht vom 11.8.1952
bevollmächtige

Herrn Dr. Walter Schwarz
Berlin-Charlottenburg 9, Hessen Allee 14

mich bei der Geltendmachung und Verwirklichung meiner Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüche (Wiedergutmachungsansprüche) in Deutschland in allen meinen Angelegenheiten sowohl bei Gerichten, Grundbuchämtern, Nachlaßgerichten und anderen Behörden als auch Dritten gegenüber zu vertreten. Die Vertretungsmacht meines Bevollmächtigten soll sich ohne jede Ausnahme auf alle Rechtgeschäfte erstrecken, sowie alle Rechtshandlungen, welche von mir und mir gegenüber vorgenommen werden können, soweit die Gesetze eine Vertretung zulassen. Mein Bevollmächtigter ist berechtigt, für den gesamten Geschäftskreis, für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften Unterbevollmächtigte zu bestellen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Gelder für mich in Empfang zu nehmen und sich wegen seiner Gebühren und Auslagen aus diesen zu befriedigen.

Adresse: Kurt Tuchler
Gordon Str. 31
Tel-Aviv
14.9.1952

Abschrift

D 9 (10)

42

Eidesstattliche Versicherung

Es erscheint der Amtsgerichtsdirektor a.D. Kurt Tuchler, 31, Gordon st. Tel Aviv und erklärt, belehrt über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, was folgt:

Ich habe am 23.12.1923 in Stolp in Pommern die Tochter Ellen der Eheleute Bernhard und Valeska Wohlgemuth geheiratet, mit der ich in Berlin bis zu der im Oktober 1930 erfolgten Scheidung verheiratet war. Aus dieser Ehe sind die am 29.4.1925 in Berlin geborene Tochter Gabriele und der dam 22.8.1928 in Berlin geborene Sohn Michael hervorgegangen.

Ich habe auch nach der Scheidung mit meinen Schwiegereltern in unverändert freundschaftlichen Beziehungen gestanden. Meine Eltern wohnten ebenfalls in Stolp in Pommern, wo meine Mutter im Jahre 1927, mein Vater im Jahre 1933 verstorben sind.

Mein früherer Schwiegervater war ein sehr wohlhabender Mann, der nicht nur eines der bestgehenden Geschäfte, sondern auch umfangreichen Grundbesitz (Mietshäuser) besaß. Als ich Ende des Jahres 1923 meinem Schwiegervater meine Absicht, seine Tochter zu heiraten mitteilte, und er seine Zustimmung gab, bot er mir eine Mitgift von 100.000,-- Rentenmark an. Es war die Zeit der Umstellung der Mark auf Rentenmark. Ich habe zwar aus prinzipiellen Gründen jede Mitgift zurückgewiesen, führe aber dies als Beweis dafür an, in welchen Vermögensverhältnissen Herr Bernhard Wohlgemuth sich schon zur Zeit der Umstellung der Mark in Rentenmark befunden hat. Wenn er schon damals einen so hohen Betrag aus seinem Vermögen fortgeben wollte, und ohne Schmälerung seines Geschäfts usw. hätte fortgeben können, müssen seine Vermögensverhältnisse sehr günstig gewesen sein.

Nach dem Lebensstandard, in dem die Familie Wohlgemuth bis zu ihrem Fortzug von Stolp lebte, bestanden diese vorzüglichen Vermögensverhältnisse offenbar unverändert fort. Ich selbst bin regelmäßig ein bis zweimal und öfter im Jahr nach Stolp zum Besuch meiner Eltern, die ihrerseits mit der Familie Wohlgemuth eng befreundet blieben, gekommen und bin auch nach dem Tode meines Vaters zum Besuch der Gräber meiner Eltern und meines damals noch dort lebenden Bruders Georg gefahren.

Bis zuletzt war in der reich ausgestatteten Wohnung meiner früheren Schwiegereltern, d.h. als sie dort ohne ihre Kinder lebten, zwei weibliche Hausangestellte, die bei ihnen wohnten, beschäftigt.

Als Wohlgemuth nach dem Verkauf des Geschäfts und dem völligen oder teilweisen Verkauf ihres Grundbesitzes nach Berlin verzogen, waren wir bis zu unserer eigenen Auswanderung im November 1936 regelmäßig mehrmals in der Woche mit ihnen zusammen. Wohlgemuths hatten sich eine sehr schöne Wohnung in der Pommerschen Straße genommen und hatten nicht nur ihre frühere Geschäftsführerin, Frl. Martha Markuse, mit nach Berlin gebracht, sondern auch eine ihrer Hausangestellten, die beide ebenfalls bei ihnen wohnten.

- 3 -

Wir selbst, d.h. meine Frau und ich mit den beiden Kindern, den Enkelkindern der Eheleute Wohlgemuth, waren ausnahmslos jeden Sonntag Mittag bei ihnen zum Essen, und sie waren sehr häufig am Freitag Abend bei uns zum Essen. Wir gingen auch zu anderen Gelegenheiten häufig gemeinsam mit den Kindern, und abends ohne diese aus.

Da Herr Wohlgemuth nach seinem Fortgang von Stolp keinerlei geschäftliche Tätigkeit mehr ausübte, lebte er völlig von den Erträgen seines investierten Kapitals. Ich selbst hatte ihn mit meiner Bank: Hardy & Co., *) Arnhold) in Verbindung gebracht; soviel mir bekannt, hat er bei dieser Bank ein bedeutendes Effektendepot unterhalten. Wenn ich mich richtig entsinne, hatte Herr Wohlgemuth zu dieser Zeit auch noch Einnahmen an Hypothekenzinsen und Ratenzahlungen aus dem Geschäftsverkauf.

*) Markgrafenstraße, jetzt Frankf. am M., Marienstr.19 (früher Gebrüder

Ich selbst hatte niemals irgendwelche wirtschaftlichen oder finanziellen Beziehungen zu meinem Schwiegervater, weder während der Ehe mit seiner Tochter, noch nachher. Nach dem was ich von dem Lebensstandard und dem Zuschnitt seines Haushalts auch in Berlin persönlich ständig gesehen habe, und nach den Aufwendungen, die er weiterhin für seine Kinder im Ausland durch Paketsendungen und sonst, soweit es gesetzlich zulässig war, gemacht hat, habe ich keinen Zweifel, daß er weiterhin ein sehr erhebliches Vermögen besaß, von dessen Erträgen er nicht nur den Unterhalt für sich, seine Frau, Frl. Markuse und die Hausangestellte bestreiten, sondern auch, ohne daß es ihm Schwierigkeiten machte, ständig Aufwendungen für seine Kinder machen konnte, besonders für seine Tochter, die nach ihrem Fortgang von Deutschland völlig von ihrem Vater erhalten oder weitgehend unterstützt wurde.

Bl. D15 d.E-Akten

Die Aufstellung, die von der Hand von Frau Valeska Wohlgemuth herrührt, ist ohne jeden Zweifel echt. Ich kenne diese Handschrift aus einem Jahrzehnte langen Briefwechsel genau. Frau Wohlgemuth war eine in jeder Hinsicht ungewöhnliche Frau von peinlicher Gewissenhaftigkeit. Aus meiner intimen Bekanntschaft mit dieser Frau kann ich sagen, daß eine auch nur im geringsten von der Wahrheit abweichende Äußerung, ohne Rücksicht darauf, ob sie in ihrem Interesse lag oder nicht, bei ihr nicht vorstellbar ist.

Zahlen stimmen!

Wenn Frau Wohlgemuth daher schriftlich angegeben hat, daß sie die fünfte Rate der Judenvermögensabgabe in Höhe von RM 9400 gezahlt hat, 40.052,27 an Reichsfluchtsteuer, RM 8.320,-- Judenauswanderungsabgabe und RM 922,-- Golddiskontabgabe, so habe ich nicht dem geringsten Zweifel, daß diese Beträge in genau der gleichen Höhe tatsächlich gezahlt worden sind.

43

Diese Aufstellung ist ja auch nach dem Tode des Mannes gemacht worden, nur damit sich Frau Wohlgemuth Rechenschaft darüber geben konnte, wo das Vermögen verblieben ist, und sicherlich ohne den entferntesten Gedanken daran, daß sich aus diesen Zahlungen und ihren Angaben später einmal Rechte herleiten lassen.

Frau Wohlgemuth, die erst im Alter von Mitte der Dreißig geheiratet hatte, war früher selbst berufstätig als Buchhalterin, und hat auch ihrem Mann Jahre lang mit ihren Kenntnissen im Geschäft geholfen. Sie wußte durchaus, was Zahlen bedeuten und war auch nach ihrer beruflichen Ausbildung in der Lage, korrekte Aufstellungen dieser Art zu machen. Insbesondere habe ich keinen Zweifel, daß die ausführliche Liste über den Inhalt des und der Kisten absolut zuverlässig und sorgfältig gemacht sind. Ich habe diese Liste vor deren Übergabe an Herrn Rechtsanwalt Dr. Schwarz persönlich eingesehen.

Das unter dem Stichtag 10.1.1939 angegebenen Vermögen von RM 124.986,27 stellt m.E. nur einen bescheidenen Rest des ehemaligen um das Mehrfache größeren Vermögens dar. Die Hauptverluste hatte Herr Wohlgemuth m.E. schon bei der Realisierung seines Vermögens in Stolp erlitten, bei dem Verkauf des bedeutenden Geschäfts, für das sehr schwer ein Käufer zu finden war, und bei der Verschleuderung seiner verschiedenen Mietswohnhäuser.

Kurt Tuchler

7.

E Wohl Aff/73
D12-D13

44

Abschrift

Eidesstattliche Versicherung

Es erscheint Herr Leo Wohl, 590 South San Vecente Blvd., Los Angeles 48, U.S.A., zur Zeit Yarden Hotel, Keren Kayemeth Blvd., Tel. Aviv, u. erklärt über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung belehrt, an Eidesstatt, was folgt:

Ich bin am 19.3.1909 in Stolp in Pommern als Sohn des Kaufmanns Bernhard Wohlgemuth und seiner Frau Valeska (Lilly) Wohlgemuth geboren u. bin, nach dem Besuch des Stolper Gymnasiums, in Halle in einem Bankgeschäft und in Berlin in der Schuhbranche tätig gewesen. Von 1932 bis 1935 war ich in dem Geschäft meines Vaters, das "Albert Lemke" firmierte, tätig.

Im Jahre 1936 bin ich nach Palaestina ausgewandert, und von dort im Jahre 1938 nach den U.S.A. - Ich habe dort meinen Namen von "Wohlgemuth" in "Wohl" geändert. Ich bin amerikanischer Staatsangehöriger.

Mein Vater war ein sehr wohlhabender Mann. Er besaß in Stolp nicht nur das beste, zentral am Marktplatz gelegene, Schuhwarengeschäft, sondern auch vier Häuser u.zw.: die Wohnhäuser Bismarck-Platz 14 und 18 und die Geschäftshäuser Markt 13 und 14, und das halbe Haus Kirchplatz/Ecke Marktplatz. Wir selbst wohnten in dem eigenen Haus Bismarck-Platz 18, wo meine Eltern eine Zehnzimmerwohnung hatten. Das Geschäft befand sich am Markt-Platz 14. Mein Vater war in unserer Heimatstadt u.a. Mitglied des Steuerausschusses.

Im September 1935 sah er sich durch die politischen Verhältnisse, Boykott, Antisemitismus und persönliche Anfeindungen, gezwungen, das Geschäft zu verkaufen. Der Käufer war der Sohn des bekannten Schuhindustriellen Hoffmann aus Cleve. Mein Vater war gezwungen, da sich kein anderer Käufer fand, das Geschäft weit unter seinem wirklichen Wert, für RM 125.000 zu verkaufen.

Da die Verhältnisse gerade in einer Mittelstadt wie Stolp für Juden unhaltbar waren, zogen meine Eltern am 1.4.1936 nach Berlin, wo sie in der Pommerschen Straße 3 eine Vierzimmerwohnung nahmen. - Wir hatten zuhause ständig zwei bei meinen Eltern wohnende Hausangestellte; von diesen nahmen meine Eltern eine mit nach Berlin, und ebenso Fräulein Martha Markuse, die Jahrzente lang im Geschäft meines Vaters gearbeitet hatte.

Mein Vater verkaufte seinen gesamten Hausbesitz in Stolp; teilweise wurde der Kaufpreis in Raten gezahlt, und er lebte dann in Berlin mit meiner Mutter als Rentier von dem Erlös aus dem Verkauf von Geschäft und Häusern. Die Beträge, die ihm verblieben, waren zwar erheblich geringer als dem wirklichen Wert seines Vermögens vor dem Verkauf entsprochen hatte, da alle Verkäufe unter Zwang und zu sehr gedrückten Preisen erfolgten; jedoch das übrig gebliebene Vermögen reichte immer noch aus, daß meine Eltern mit Fräulein Markuse und einer Hausangestellten von den Zinsen des verbliebenen Kapitals leben konnten.

Leo W o h l

Es war die Absicht meiner Eltern, nach U.S.A. auszuwandern, sobald ich mir dort eine Existenz gegründet hätte. Mein Vater bereitete seine Auswanderung sorgsam, unter Erfüllung aller steuerlichen und sonstigen behördlichen Anforderungen, vor. Der überaus wertvolle Besitz an Bildern, Porzellan, Silber, Teppichen usw. wurde in einen Lift verpackt; Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgaben usw. wurden bezahlt, als mein Vater, bevor es zu seiner Auswanderung kam, im Dezember 1939 in Berlin verstarb. Mein Vater ist dann in Berlin auf dem jüdischen Friedhof Weissensee bestattet worden.

Meine Mutter mußte die Auswanderung allein unternehmen. Sie verließ Deutschland im März 1940 und kam im April 1940 zu mir nach USA. Der Lift, der bereits bis Rotterdam gelangt war, hat sie niemals an ihrem Bestimmungsort erreicht. Er blieb in Rotterdam hängen und ist mit dem gesamten Inhalt von den deutschen Behörden beschlagnahmt und nach Deutschland zurückgeschickt worden. Wir haben von dem Inhalt niemals etwas erhalten. - Unter den Bildern befanden sich u.a. sehr wertvolle Originale von Kaulbach und Dahl, über deren wirklichen Wert ich erforderlichenfalls Gutachten von Kunstsachverständigen beibringen kann.

Mir liegt eine Aufstellung vor, die in der ersten Zeile lautet:

"10.1.1939 Vermögen 124.986,27"

Diese Aufstellung ist ohne jeden Zweifel von meiner Mutter geschrieben worden. Aus dieser Aufstellung ergibt sich eindeutig, daß am 10.1.1939 nurmehr ein Vermögen in der genannten Höhe vorhanden war, und daß diese Aufstellung, da der Verbrauch, nach der letzten Zeile, von 15 Monaten notiert ist, offenbar im März 1940 von meiner Mutter angefertigt ist. Die Aufstellung ist zweifelsfrei erst nach dem Tode meines Vaters gemacht, da die Beerdigungskosten darin enthalten sind, und sie ist offenbar unmittelbar, bevor meine Mutter Deutschland verlassen hat, angefertigt worden.

Mein Vater hatte vor Beginn der Verfolgungsmaßnahmen ein Vermögen von RM 450/500.000. Durch die Zwangsverkäufe von Geschäft und Grundbesitz, durch den Umzug nach Berlin und durch den Transfer, den mein Vater meinem Bruder Max und mir, mit behördlicher Genehmigung, ermöglicht hatte, war das Vermögen von 1933 bis 1939 auf ein Viertel zusammengeschmolzen. Auch von diesem, infolge der Verfolgungsmaßnahmen auf ein Viertel zusammengeschmolzenen, Vermögen ist bis zur Auswanderung meiner Mutter nicht mehr übrig geblieben als $ 630,--; das ist der Rest des Vermögens, den meine Mutter, mit behördlicher Genehmigung, transferieren durfte.

Meine Eltern haben die volle Judenvermögensabgabe zahlen müssen, und zwar auch die fünfte Rate mit einem Betrag von RM 9.400,--. Sie haben*) der amtlichen Ablieferungsstelle abliefern müssen.

Leo W o h l.

*) an die Golddiskont-Bank RM 922,-- bezahlt, und sämtlichen Schmuck

45

Ich möchte annehmen, daß der gesamte Betrag, den meine Eltern für Judenvermögensabgabe gezahlt haben, ca. RM 50.000 betragen hat, während sie nach der genauen Angabe in der Aufstellung meiner Mutter RM 40.052,50 bezahlt haben für Reichsfluchtsteuer.

Meine Eltern haben außerdem an die Jüdische Gemeinde eine Zwangsauswanderungsabgabe in der Höhe von RM 8.320,-- bezahlt, so daß von dem Vermögen nur die wenigen Tausend RMark übrig geblieben sind, für die dann meine Mutter die $ 630,-- transferiert hat. Sie hat bei diesem Transfer einen Verlust von 94 % erlitten, da sie den Transfer nur durch den Verkauf von Sperrmark zu dem damaligen Satz von 6 % durchführen konnte.

In der Aufstellung meiner Mutter sind, wie ich ausdrücklich bemerken möchte, die ersten vier Raten der Judenvermögensabgabe, die meine Eltern bereits vorher hatten bezahlen müssen, nicht angeführt.

Würden meine Eltern noch am Leben sein, würden sie, da ihr letzter Wohnsitz im Westsektor von Berlin war, Ansprüche auf Ersatz des Existenzschadens haben. Diese Ansprüche wären sehr bedeutend, da mein Vater vor 1933 sicherlich ein Einkommen von mindestens RM 40.000 im Jahr gehabt hat, und nach der Aufgabe des Geschäfts keinerlei Berufseinkommen mehr hatte. Meine Geschwister und ich können jedoch diesen Existenzschadensanspruch nicht geltend machen, da wir sämtlich volljährig sind. Wir können auch nicht Restitutionsansprüche geltend machen, da sowohl das Geschäft wie der Grundbesitz sich sämtlich in Stolp befinden, das jetzt zu Polen gehört.

Dagegen stehen uns die Ansprüche zu: wegen des Vermögensschadens, den meine Eltern erlitten haben und zwar:

1) wegen Reichsfluchtsteuer;
2) " Judenvermögensabgabe;
3) " der Judenauswanderungsabgabe;
4) " Abgabe an die Golddiskontbank;
5) " des ungewöhnlichen Transferverlusts.

Unter stehen weiter die Ansprüche zu auf

6) Rückgabe des abgelieferten Schmucks und
7) auf Ersatz des Wertes des beschlagnahmten und offenbar versteigerten Lifts.

Ich selbst, der ich gesetzlicher Erbe zu 1/3 bin, habe auf meine Ansprüche notariell verzichtet, insbesondere zu Gunsten meiner Schwester, die sich in sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Ich bin daher nicht materiell, sondern nur persönlich und verwandschaftlich daran interessiert, daß die Entschädigungsansprüche zu Gunsten meiner Geschwister so schnell und so umfassend wie möglich durchgeführt werden.

Ich bemerke schließlich noch folgendes: mein Vater hatte sämtliche auf die geschäftlichen Vorgänge wie die Verkäufe, Steuerbescheide und Steuerzahlungen bezüglichen Urkunden sorgfältig aufgehoben, und zwar mit der gleichen Sorgfalt, die er früher als Kaufmann aufgewandt hatte.

Leo W o h l

Er hatte sämtliche Urkunden zur Mitnahme, wenn er auswanderte, vorbereitet, und meine Mutter hat sämtliche Urkunden, als sie allein nach USA auswandern mußte, mitgenommen. Ich habe alle diese Urkunden von USA an meinen Bruder Max nach Palästina gesandt, weil ich schon damals davon ausging, daß die Entschädigungsansprüche zu Gunsten meiner Geschwister, und daher auch von diesen betrieben werden sollten. Das hat sich jedoch als ein Fehler herausgestellt, da meinem Bruder, der in Palästina auf dem Lande wohnt, das Urkundenmaterial samt der Aktenmappe, in der es aufbewahrt wurde, abhanden gekommen ist.

Ich kann jedoch auf Grund meiner Kenntnis dieser Urkunden, die ich sowohl, als meine Mutter sie mitbrachte, wie als ich sie nach Palästina sandte, genau eingesehen habe, versichern, daß die ziffernmäßigen Angaben dieser Urkunden völlig mit der von meiner Mutter handgeschriebenen Aufstellung übereinstimmten.

Mein Vater arbeitete in Berlin mit Gebrüder Arnhold, jetzt Hardy & Co. b.d. Dresdner Bank. Ich möchte annehmen, daß die Steuerzahlungen durch Gebrüder Arnhold bezw. Hardy & Co. oder die Dresdner Bank im Wege der Überweisung vom Konto meines Vaters erfolgt sind, sofern nicht mein Vater die Zahlungen in bar geleistet hat. Da mein Vater als Rentier sein Vermögen überwiegend in erstklassigen Wertpapieren angelegt hatte, habe ich keinen Zweifel, daß er Wertpapiere zum Zweck der verschiedenen Steuerzahlungen hat veräußern müssen. Ich kann jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen, welche Wertpapiere mein Vater besessen hat.

Ich mache alle diese Angaben, nachdem ich auf meinen Anteil an den Entschädigungsansprüchen notariell verzichtet habe, ohne jedes materielle Interesse, nach besten Wissen und Gewissen, lediglich objektiv, um die Durchführung des Verfahrens zu fördern.

Leo W o h l

53

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 8/61 -

Abschrift

Kiel, den 16. März 1961

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Szemsky
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

Wohlgemuth u.a.

./.

Deutsches Reich

erschienen bei Aufruf:

1.) für die Antragsteller und Rechtsanwalt Dr. Schwarz niemand,
2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten in Kiel Regierungsoberinspektor Voll.

Mit dem Erschienenen wurde zur Sache verhandelt.

Der Antragsgegner wies darauf hin, daß sich in den Entschädigungsakten Reg. Nr. 74624 des Landesentschädigungsamtes Berlin als Blatt D 25 ein Schreiben der Devisenstelle Berlin vom 13. Februar 1940 an das Hauptzollamt Packhof in Berlin befindet, aus dem sich ergibt, daß die auf der Rückseite dieses Schreibens aufgeführten Sachen aus dem eingereichten Umzugsgutverzeichnis (im Umschlag Bl. 31 d.A.) gestrichen seien und daß diese Sachen daher nicht ins Ausland mitgenommen oder versandt werden durften. Es handelt sich dabei um folgende Positionen:

richtig!
529 bis 534 (im wesentlichen Bekleidungsstücke),
553 bis 561 (Schlafzimmer mit Zubehör),
563 (Stehlampe),
567 (Gasherd) und
634 (Kühlschrank).

Beschlossen und verkündet:

1.) Den Antragstellern wird vor Einleitung weiterer Maßnahmen der Kammer aufgegeben, zu der im Termin abgegebenen Erklärung des Antragsgegners Stellung zu nehmen.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Oberfinanzdirektion
22. MRZ. 1961
-Kiel-

33

13/3

-2-

2.) Weiteres erfolgt nach Eingang der Stellungnahme der Antragsteller von Amts wegen.

gez.: Heyne Szemsky

56

Eidesstattliche Versicherung

Claudia

Ich, die Unterzeichnete Frau(Name) [illegible] geb. Eichengrün wohnhaft in Givatayim (Israel), Cordonstr.39, Inhaberin der Identitaetskarte Nr.113871, gebe hiermit nachstehende Eidesstattliche Versicherung ab; mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung sowohl nach israelischem wie nach deutschem Recht strafbar ist.

Die in dem Umzugsgutverzeichnis, betreffend den Hausrat meiner Schwiegermutter, Frau Valeska Wohlgemuth, geb. Rosenthal habe ich, soweit ich mich an sie erinnern kann, in den aufgefuehrten Gegenstaende, Verzeichnis beschrieben. (Anlage I - VI)

Ich bemerke hierzu, dass nicht nur meine Schwiegermutter, sondern auch mein Ehemann und ich in Stolp gewohnt haben, und ich in den vier Jahren nach meiner Eheschliessung bis zu unserer Auswanderung fast taeglich in der Wohnung meiner Schwiegereltern war und daher die darin befindlichen Gegenstaende genau gekannt habe.

Die auf Bl. 4 und 5 der Anlage eingesetzten Werte habe ich aus dem Umzugsgutverzeichnis uebernommen.

Von den in der Buecherliste genannten Buechern waren die beiden aufgefuehrten Bibeln die weitaus wertvollsten Buecher.

Das in Pos.18 aufgefuehrte Oelbild von Kaulbach habe ich mit RM 15.ooo.- eingesetzt, da im Familienkreis in den 30iger Jahren stets gesagt wurde, dass dieses Bild RM 15.ooo.- bei Anschaffung gekostet habe; dieses Bild ist meiner Erinnerung nach von meinen Schwiegereltern vor 1930 angeschafft worden.

Die unter Pos.66-70 aufgefuehrten Moebel gehoerten zum Herrenzimmer meiner Schwiegereltern; es sind fuer diese Zimmereinrichtung, wie ich in der Aufstellung angegeben habe, vor 1933 ca.RM 10.ooo.- bezahlt worden.

Die unter Pos. 435-438 aufgefuehrten Moebel (Esszimmereinrichtung) gehoerten ursprueenglich meinem Ehemann und mir. Diese Zimmereinrichtung hatten wir 1929 anlaesslich unserer Eheschliessung angeschafft und dafuer etwa RM 3.000.- bezahlt. Bei unserer Auswanderung im Jahre 1933 haben wir diese Moebel meinen Schwiegereltern ueberlassen, weil sie uns fuer das von uns in Palaestina geplante Leben auf dem Lande zu elegant erschienen.

Tel-Aviv, den 22. Mai 1961

ANLAGE
049

95

Abschrift

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 8/61 -

Kiel, den 7. März 1962

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Schwarz, Falk und Jung

in Berlin-Wilmersdorf
Uhlandstraße 137

In der Rückerstattungssache

Wohlgemuth u.a. ./. Deutsches Reich

haben Sie sich über die Vergleichssumme in Ihrem Schriftsatz vom 6. März 1962 und in der anliegenden Untervollmacht geirrt. Die Vergleichssumme beträgt 4.700,- DM + 10.254,- DM = 14.954,- DM (vgl. auch Ihren Schriftsatz vom 30. Januar 1962). Die Zustimmung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 16. Februar 1962 betrifft schon diese Gesamtsumme. Können deshalb in der Untervollmacht die Werte: "4.700,- und" von hieraus kurzer Hand gestrichen werden?

gez. Gerhardt
Landgerichtsrat

DR. WALTER SCHWARZ
GERHARD FALK
GERHARD JUNG
RECHTSANWÄLTE
BERLIN-WILMERSDORF, UHLANDSTR. 137 III
TELEFON 87 82 86

Abschrift

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 15. MRZ. 1962
Akt. Heft Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

Oberfinanzdirektion
16. MRZ. 1962
— KIEL —

96

331

%/Kre.

Berlin, den 14. März 1962

In der Rückerstattungssache
Wohlgemuth u.a. ./. Dt.Reich
- 16 RC 8/61 -

ist der Hinweis des Landgerichts natürlich richtig. Der Gesamtbetrag der möglichen Vergleichssumme ist DM 14.954,-- und nicht, wie irrtümlich von mir angegeben, DM 14.954,-- + 4.700,--.

Ich bitte, meinen Schriftsatz vom 6.3.1962 insoweit als überholt anzusehen und bin mit einer Streichung in der Untervollmacht insoweit einverstanden.

/ Abschrift anbei.

GEZ. FALK
Rechtsanwalt

1 Anlage

Justizangestellter

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
K i e l

BV 33/332

98

Kiel, den 12. April 1962

1)

Bearbeitungsvermerk

Betr.: RE-Verfahren Wohlgemuth u.a. - 16 RC 8/61

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Anspruch wegen Entziehung von Umzugsgut.
Aufstellung - Bl. 13 ff.
Es liegen 2 Sachverständigengutachten vor:

Bl. 87 -	für den Hausrat pp.	Gesamtwert =	10.254,- DM
Bl. 70 R-	für die Bilder	" =	4.700,- DM
		insges. =	14.954,- DM.

OFD Kiel hat sich zum Abschluß eines Vergleichs auf der Grundlage von 14.954,-- DM bereit erklärt (Bl.90). Auch die Antragsteller haben zugestimmt (Bl. 94 u. 96). Der Abschluß eines Vergleichs kommt jedoch erst in Betracht, wenn der Erbschein vorliegt (Bl. 92).

2) Akten zwecks Wahrnehmung des Termins vom 27.4.1962 an die Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin senden.

332;
12/4

106

Beglaubigte Abschrift

1 VI 295/63
La/

I. Ausfertigung

Gemeinschaftlicher Erbschein
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Die am 28. Juni 1951 in Los Angeles, California verstorbene, zuletzt in Los Angeles, USA California wohnhaft gewesene Witwe

Valeska Wohlgemuth geb. Rosenthal

ist beerbt worden von:

1) Ehefrau Ellen Moscatelli geb. Wohlgemuth, gesch. Tuchler, Tel-Aviv, Hayarkonstrasse 162, zu 1/3,

2) Herrn Max Wohlgemuth, Givatayim/Israel, Gordonstrasse 32, zu 1/3,

3) Herrn Leo Wohl (früher Wohlgemuth), 9415 E. Firestone Blvd. Downey, California USA, zu 1/3 des Nachlasses.

Dieser Erbschein bezieht sich nur auf das in Deutschland befindliche Nachlassvermögen. Er hat nur Gültigkeit für das Verfahren 16 RC 8/61 Landgericht Kiel.

Kiel, den 8. November 1963
Das Amtsgericht, Abt. 1
gez. Dr.Döhring, Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Kiel, den 13. November 1963
gez. Ehlers, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

(L.S.)

An das
Landgericht Kiel

h i e r

zu 16 RC 8/61
-.-.-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt
Kiel, den 19. November 1963
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

LANDGERICHT KIEL 15

Vermerk: der Kaufmann ist verstorben am 21.12.39 (zuletzt in Berlin) Nachlassakten (Bl. 4)

109

Ausfertigung

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 8/61 -

Kiel, den 5. Dezember 1963

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Raatz
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gerhardt,
Landgerichtsrätin Dr. Lehnerdt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Szemsky
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion
12. DEZ. 1963
— KIEL —

B 1612

X) In der Rückerstattungssache

a) des Max W o h l g e m u t h , Givatayim/Israel, Gordonstraße 32,

b) der Frau Ellen M o s c a t e l l i geb. Wohlgemuth gesch. Tuchler, Tel-Aviv, Israel, Hayarkonstraße 162,

Antragsteller,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schwarz, Berlin 31, Uhlandstraße 137-

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

1.) für die Antragsteller und Rechtsanwalt Dr. Schwarz Justizobersekretär Heineke mit Untervollmacht,

2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten in Kiel Regierungsoberinspektor Voll.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

-2-

X) Fortsetzung = Bl. 106
Der Voll hat seinen Antrag abgeändert = Bl. 5

110

Die Parteien schlossen zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens folgenden V e r g l e i c h :

1.) Der Antragsgegner verpflichtet sich, den Antragstellern wegen Entziehung von Umzugsgut Ersatz in Höhe von 14.954,-- DM (in Worten: vierzehntausendneunhundertvierundfünfzig Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.

mit Va.

2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle Ansprüche der Antragsteller aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.

3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

v. u. g.

Beschlossen und verkündet:

Gerichtsgebühren werden nicht angesetzt.

gez. Dr. Raatz

gez. Szemsky

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

Ausgefertigt
Kiel, den 9. Dezember 1963

LANDGERICHT KIEL 15

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

125

Begl.Abschrift

Abschrift

Abschrift von Bl. M 28 der Akten Reg.Nr.: 74624 des Entschädigungsamtes Berlin

Orange Blossom Motel
1551 North Mt. Vernon
San Bernardino, California

Your Hosts: LEO WOHL

May 3. 1954

I, the undersigned, LEO WOHL, the son of Bernhard Wohlgemuth and his wife Valeska Wohlgemuth, nee Rosenthal living at 1551 N.Mt. Vernon Ave. San Bernardino, California USA. transfer the claim to the inheritance of my deceased father and deceased mother to my brother

Max Wohlgemuth, Giwatajim, Israel

and my sister

Ellen Wohlgemuth, 14 Nahum Street,
Tel Aviv Israel

with the understanding that from my inheritance in the sum of 33 1/3 % my sister Mrs. Ellen Wohlgemuth will receive 31 2/3 % and my brother Mr. Max Wohlgemuth 1 2/3 %, so that my sister will receive 65 % and my brother 35 % from the ineritance of my parents.

The transfer of my claim is without any condition and restriction and is irrevocable.

gez. Leo Wohl

Notarieller Beglaubigungsvermerk

Für die richtige Abschrift
gez.Unterschrift
Justizangestellter
(LS) als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

OBERFINANZDIREKTION KIEL

Beglaubigt

Angestellter